

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

105. Stück, 13.05.1922

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 13. Mai 1922.) 105. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 198. Berichtigung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 13. April 1920, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 28. April 1910, betreffend die Oldenburgische Brandkasse.

#### Nr. 198.

Berichtigung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 13. April 1920, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 28. April 1910, betreffend die Oldenburgische Brandkasse.

Oldenburg, den 5. Mai 1922.

Das Staatsministerium stellt in Übereinstimmung mit dem Landtage fest und verkündet, daß das Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 13. April 1920 — Oldenburgisches Gesetzblatt Band XL S. 708 —, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 28. April 1910, betreffend die Oldenburgische Brandkasse, unter IV dem § 50 des Brandkassengesetzes folgenden Inhalt gegeben hat:

Lehnt die Brandkassenverwaltung die Leistung einer Entschädigung überhaupt ab, oder hält der Versicherte die





festgesetzte Vergütung für zu niedrig, so kann er innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung oder Zustellung des Bescheides der Brandkassenverwaltung die Entscheidung des Ministeriums des Innern anrufen. Dieses hat, soweit es nicht in Übereinstimmung mit der Brandkassenverwaltung das Vorliegen eines Versicherungsfalles verneint und jede Entschädigung ablehnt, eine zweite Schätzung nach den Bestimmungen des § 32 zu veranlassen und nach etwaiger Revision dieser Schätzung die dem Beschädigten zu leistende Vergütung festzustellen.

In jedem Falle kann der Versicherte binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Ministeriums Klage im ordentlichen Rechtswege erheben.

Oldenburg, den 5. Mai 1922.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Driver.

Brand.

